

Mitbestimmung des Personals beim Wechsel der Pensionskasse

Am 2. Juni 2020 hat das Bundesgericht ein Urteil (9C_409/2019) veröffentlicht, das sich zum Thema „Mitwirkung des Personals bei einem Wechsel der Vorsorgeeinrichtung“ äussert. Dabei hat es unterstrichen, dass das Personal und der Arbeitgeber einen gemeinsamen Entscheid fällen müssen.

In aller Kürze:

- Art. 11 Absatz 3^{bis} BVG hält fest, dass die Auflösung eines bestehenden Anschlusses an eine Vorsorgeeinrichtung und der Wiederanschluss an eine neue Vorsorgeeinrichtung durch den Arbeitgeber **im Einverständnis mit dem Personal** (oder einer nach Mitwirkungsgesetz bestimmten Arbeitnehmervertretung) zu erfolgen hat. Das gesamte Personal muss **aktiv** in den Entscheidungsprozess involviert werden.
- Das Personal muss dem Wechsel der Vorsorgeeinrichtung zustimmen, **bevor** der Arbeitgeber kündigt. Es reicht gemäss Bundesgericht somit nicht, das Personal nur nach der Kündigung zu orientieren oder anzuhören. Auch genügt es nicht, wenn die Verwaltungskommission die Kündigung bestätigt, da diese keine Arbeitnehmervertretung nach Mitwirkungsgesetz ist.
- Ohne rechtzeitige Zustimmung ist die Kündigung des Arbeitgebers **ungültig**. Die abgehende Vorsorgeeinrichtung hat zu prüfen, ob das Einverständnis des Personals vorliegt.
- Art. 11 Absatz 3^{bis} BVG verlangt auch die Zustimmung des Personals zum **Wiederanschluss** an eine neue Vorsorgeeinrichtung.
- In den Entscheidungsprozess sind lediglich **aktiv Versicherte** einzubeziehen. Rentenbezüger fallen nicht darunter. Zudem betrifft dieses Urteil die weitergehenden Vorsorgeeinrichtungen im Überobligatorium (wie z.B. Kaderstiftungen) nicht.

Vorgehen bei der Allianz Suisse für Kündigungen per 31.12.2020

Unsere Anschlussbestimmungen erfüllen die Anforderungen von Artikel 11 Abs. 3^{bis} BVG bereits. Da die offizielle Kündigungsfrist am 30.06.2020 abgelaufen ist und unsere Kunden von der Pandemie schon genug gefordert wurden, werden wir für das Jahr 2020 allerdings keine nachträglichen Bestätigungen (Einverständnis des Personals) einfordern. Fristgerecht eingereichte Kündigungen werden somit akzeptiert und bestätigt.

Kündigungen im 2021

Für 2021 setzen wir die bestehenden Anschlussbedingungen konsequent um und verlangen von der Vorsorgekommission die Bestätigung, wonach das Personal der Kündigung des Anschlussverhältnisses zugestimmt hat.

Das Bundesgerichtsurteil vom 5. Mai 2020 (9C_409/2019) finden Sie unter diesem [Link](#).

Bei Fragen stehen Ihnen unsere Key Account Manager Kollektivleben gerne zur Verfügung.

Beste Grüsse

Yves Barbezat
Leiter Kollektivleben

Nebahat Derdiyok
Leiterin Produktmanagement Kollektivleben